- 36. Kann bei ber Entscheibung über ben Ort ber Erfüllung eines Handelsgeschäftes auf die Landesgesetz zurückgegangen werden? Erstüllungsort nach ber Natur bes Geschäftes.
- I. Civilsenat. Urt. v. 26. Januar 1881 i. S. W. u. K. (Bekl.) w. Z. (Kl.) Rep. I. 877/80.

- I. Landgericht Berlin.
- U. Kammergericht daselbst.

Die in Berlin domizilierte Klägerin hat gegen die nicht in Berlin domizilierten Beklagten bei dem Landgericht in Berlin als dem angeblichen Gerichtsstande bes Vertrages geklagt, weil Berlin ber Erfüllungs= ort für die den Verklagten vertragsmäßig obliegenden Leiftungen sei. Die Barteien haben nämlich während einer Reihe von Sahren in einem berartigen Geschäftsverkehre geftanden, daß die beiden Beklagten gemein= schaftlich Bieh einkauften, dieses der Klägerin verkauften und lieferten, Alägerin dagegen den Beklagten das Geld zum Einkauf vorschoß und ihnen den Verkaufs-Erlös gutschrieb. Klägerin forbert nun von den Beklagten Zahlung des ihr aus diesem Verkehre verbliebenen Saldo-Guthabens mit Zinsen. Das Gericht erfter Inftanz hat die Einrede der Unzuständigkeit unter anderem deshalb verworfen, weil nach der Natur des Geschäftes Berlin der Erfüllungsort sei. Das Berufungsgericht hat es unentschieden gelassen, ob Berlin nach der Natur des Geschäftes der Erfüllungsort sei, vielmehr auf Grund der 88. 247. 248 U.L.R. I. 5 angenommen, daß die Beklagten in Berlin erfüllen müffen, und aus diesem alleinigen Grunde auf Zurückweisung der Berufung Auf die Revision der Beklagten hat das Reichsgericht das erfannt. Berufungs-Urteil aufgehoben und die Sadje zur zweiten Instanz zurückverwiesen aus folgenden

## Grünben:

"Beibe Vorinstanzen gehen bavon aus, daß der streitige Geschäftsverkehr der Parteien Handelsgeschäfte zum Gegenstand gehabt hat. Sie sprechen dies zwar nicht ausdrücklich aus, argumentieren aber
aus Art. 324 resp. 325 H.G.B. Es kann auch darüber, daß Handelsgeschäfte vorliegen, kein Zweisel sein. Beide Parteien sind Kaussente,
und die Beklagten haben das fragliche Vieh zum Wiederverkauf eingekauft und der Klägerin zu gleichem Zwecke geliefert. Der Berufungsrichter nimmt an, daß Klägerin, um den besonderen Gerichtsstand des
Vertrages nach §. 29 C.P.D. zu begründen, die Voranssehung desselben, nämlich daß Verlin für die streitigen Leistungen der Beklagten
nach dem maßgebenden materiellen Recht der Erfüllungsort sei,
nachweisen müsse. Er berührt zunächst, indem er den Art. 324 H.G.B.
mit Stillschweigen übergeht, die Frage, ob nach Art. 325 Abs. 1 H.G.B.

Berlin der Erfüllungsort für die vertragsmäßigen Leiftungen der Beflagten sei. Er erwähnt in dieser Beziehung das Urteil des Reichsegerichts das 1880 (Entsch. des Reichsgerichts in Civils. Bd. 1 S. 446), entscheidet dann aber selbst die Frage, ob nach Art. 325 H.G.B. Berlin als Erfüllungsort anzusehen sei, nicht, indem er aussührt: denn sollte in der That das Reichsgesetz keinen Anhalt zu Gunsten der Rägerin bieten, so ist landesgesetzlich für die eingeklagte Forderung Berlin als Erfüllungsort anzuerkennen.

Er folgert dann aus &. 248 A.C.R. I. 5, daß Berlin der Erfüllungs= ort sei, weil die Klägerin, die Gläubigerin, dort zur Zeit des ge=

schloffenen Bertrages gewohnt habe.

Diese Entscheidung verstößt offensichtlich gegen Art. 324 Abs. 1 S. G.B. In Handelsfachen kommt das allgemeine bürgerliche Recht nur insoweit zur Anwendung, als das H.G.B. keine Bestimmungen enthält. Das H.B. enthält aber im Art. 324 (vergl. auch Art. 342) über den Ort ber Erfüllung von Handelsgeschäften erschöpfende Borschriften, welche für die Anwendung der entsprechenden Vorschriften des bürger= lichen Rechtes keinen Raum lassen. Nach Art. 324 Abs. 1 ist zunächst die Vertragsbestimmung, oder die Natur des Geschäftes, oder die Absicht der Kontrahenten maßgebend. In Ermangelung bieser Voraussehungen foll nach Art. 324 Abs. 2 ber Berpflichtete an dem Orte erfüllen, an welchem er zur Zeit des Vertragsschlusses seine Handelsniederlassung. oder, in deren Ermangelung, seinen Wohnort hatte. Der Art. 324 Abs. 2 bestimmt also das direkte Gegenteil von demienigen, was der &. 248 A.L.R. I. 5 bestimmt, und es ift um so weniger erfindlich, wie das Berufungsgericht auf dieses Landesgesetz hat zurückgreifen können, als der Art. 325 H.G.B., welcher, wie in der bereits allegierten Ent= scheidung des Reichsgerichts ausgeführt ist, keine Bestimmung über ben Erfüllungsort getroffen hat, in Abs. 2 ausbrücklich auf den Art. 324 als die maßgebende Bestimmung zurückweist.

Es ist hiernach unzweiselhaft, daß die vorliegende Klage, wenn Klägerin nicht in dem allgemeinen Gerichtsstande des Domizils klagen wollte, nach §. 29 C.P.D. bei demjenigen Gerichte, in dessen Bezirk die Beklagten ihre Handelsniederlassung zur Zeit des Vertragsschlusses hatten, zu erheben war, wenn nicht aus der Natur des Geschäftes, aus Vertragsbestimmung oder ersichtlicher Absicht der Kontrahenten ein anderweiter Ersüllungsort sich ergab. Daß die Natur des Ges

schäftes Berlin als Erfüllungsort ergebe, ist nicht ersindlich, es ist nicht abzusehen, weshalb unter den obwaltenden Umständen der Ort der Handelsniederlassung der Beklagten nach der Natur des Geschäftes nicht der Erfüllungsort sein könnte. Dagegen sind über die anderen Boraussehungen des Art: 324 Abs. 1 H.G.B. (Bestimmung im Vertrage, Absicht der Kontrahenten) ausweise des Thatbestandes des ansgesochtenen Urteiles Behauptungen ausgestellt, mit Nücksicht auf welche das Reichsgericht zur Zeit nicht in der Lage ist, ein Definitiv-Urteil zu erlassen."